

## Orientierungssätze:

1. Bei einer Entscheidung des unzuständigen Schulorgans oder bei einem Begründungsmangel ist der Beklagte nicht zur Gestattung des freiwilligen weiteren Mittelschulbesuchs (Art. 38 BayEUG) zu verpflichten, sondern allenfalls zur erneuten fehlerfreien Entscheidung in der Sache (BA S. 5).
2. Beim Kriterium der erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs (Art. 38 Satz 2 BayEUG) handelt es sich um einen voll justiziablen unbestimmten Rechtsbegriff (BA S. 6).
3. Dem Kriterium der erheblichen Gefährdung der Bildungsziele (Art. 38 Satz 2 BayEUG) liegt eine weitgehend pädagogische Bewertung der Person und des Verhaltens des Schülers zugrunde. Der Schule steht ähnlich wie bei Prüfungsentscheidungen und sonstigen pädagogischen Werturteilen sachnotwendig ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt dahingehend überprüfbar ist,
  - ob die Schule gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat,
  - ob sie frei von sachfremden Erwägungen entschieden hat und
  - ob sie ihre Entscheidung auf Tatsachen und Feststellungen gestützt hat, die einer sachlichen Überprüfung standhalten (BA S. 7).
4. Auch eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion (Art. 30b Abs. 3 Satz 4 BayEUG) ist nicht verpflichtet, einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Ende der Vollzeitschulpflicht weiterhin zu unterrichten (Art. 38 BayEUG), wenn die Lernentwicklung und der Förderbedarf von Mitschülern über längere Zeit in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden (BA S. 8).

### Hinweis:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. März 2014 ist zu dem bisher in der Rechtsprechung kaum behandelten Thema des freiwilligen Besuchs der Mittelschule über die Vollzeitschulpflicht hinaus (Art. 38 BayEUG) ergangen.

Neben den speziell die Auslegung von Art. 38 BayEUG berührenden Fragen, lassen

sich der Entscheidung aber auch schulrechtsübergreifende Aspekte von praktischer Relevanz entnehmen:

1. Zum Einen stellt der Senat klar, dass eine Korrespondenz zwischen den Eltern des Schülers und der Schule, die der gerichtlich angegriffenen Maßnahme vorausgeht, eine förmliche und lediglich die ohnehin allen Beteiligten bereits bekannten Argumente wiederholende Begründung nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht entbehrlich machen kann (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG). Im vorliegenden Fall hatte der Schulleiter die vorausgehende Korrespondenz sorgfältig in den Akten dokumentiert, sodass kein Formfehler wegen mangelnder Begründung vorlag. Unbeschadet der Möglichkeit, unvollständige Begründungen mindestens unter dem Gesichtspunkt der formellen Rechtmäßigkeit noch notfalls im gerichtlichen Verfahren nachbessern und heilen zu können, empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltungsprozessführung dennoch, einem schulrechtlichen Verwaltungsakt eine Begründung beizufügen, die zumindest die wesentlichen Erwägungen, von denen sich das zuständige Organ der Schule hat leiten lassen, erkennen lässt.
2. Ferner befasst sich die Entscheidung mit der praktisch durchaus nicht seltenen Frage, dass im Hinblick auf die konkrete Formulierung der angefochtenen schulischen Maßnahme durchaus Zweifel daran bestehen können, dass das nach dem Schulrecht zuständige Organ der Schule den Verwaltungsakt erlassen hat.

So hat etwa Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen dreitägigen Unterrichtsausschluss angeordnet, weil nach der Aktenlage der unzuständige Disziplinarausschuss die Entscheidung getroffen hatte und nicht der zuständige Schulleiter (Beschluss vom 24.09.2013 – Au 3 S 13.1336 - BA Rn. 23 ff.)

Auch im vorliegenden Fall berief sich die Antragstellerin darauf, dass nicht der zuständige Schulleiter die Entscheidung über die freiwillige Verlängerung des Schulbesuchs getroffen hätte (Art. 38 Satz 2, Art. 57 BayEUG, § 4 Abs. 3 MSO),

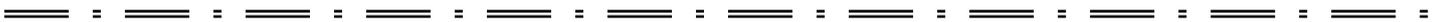
sondern tatsächlich die Lehrerkonferenz, der jedoch für derartige Entscheidungen keine ausdrücklich geregelte Zuständigkeit zukommt (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG, § 5 MSO).

Der Schulleiter hat im vorliegenden Fall die Lehrerkonferenz zu Recht über die beantragte freiwillige Schulbesuchsverlängerung beraten und abstimmen lassen. Das Votum der Lehrerkonferenz hatte jedoch nur empfehlenden, nicht aber sachentscheidenden Charakter (Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Es schloss eine – gesetzlich zwingende – eigene Entscheidung durch den Schulleiter nicht aus, dass er sich in der Begründung seiner Entscheidung auch maßgeblich auf die Lehrerkonferenz bezogen hat.

Denn aus dem Protokoll der Lehrerkonferenz ergab sich nicht, dass diese von einer Verbindlichkeit ihres Votums ausging. Ebenso ließ sich den Akten, insbesondere der Dokumentation der Korrespondenz zwischen dem Schulleiter und den Eltern des Schülers, entnehmen, dass der Schulleiter nach eigener Einschätzung eine Verlängerung des Schulbesuchs ablehne.

3. Der Fall zeigt exemplarisch die große Bedeutung einer sorgfältigen Aktenführung, insbesondere der akkuraten Dokumentation der Korrespondenz zwischen der Schule und den Eltern des Schülers bzw. dem Schüler, für die erfolgreiche Führung eines nachfolgenden Verwaltungsprozesses.



7 CE 14.281  
M 3 E 13.4988

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Schulpflichtverlängerung  
(Antrag nach § 123 VwGO);  
hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts München vom 16. Januar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **26. März 2014**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Die am \*\*\* \*\*\*\* 1997 geborene Antragstellerin besuchte im Schuljahr 2012/2013 nach einem Wechsel vom sonderpädagogischen Förderzentrum A\*\*\*\*\* ab Januar 2013 die Jahrgangsstufe 8 der Mittelschule P\*\*\*\*\* (Schulprofil Inklusion). Zuvor war sie im Oktober 2012 im Rahmen einer „suizidalen Krise bei depressiver Symptomatik mit Schulverweigerung“ in der H\*\*\*\*\* Klinik behandelt worden. Nach einem dort ausgestellten Attest vom 10. Dezember 2012 liegt bei ihr eine „tiefgreifende Entwicklungsstörung im Sinne eines frühkindlichen Autismus auf hohem Funktionsniveau“ vor. Ihre schulischen Leistungen konnten dem Jahreszeugnis der Mittelschule P\*\*\*\*\* vom 30. Juli 2013 zufolge aufgrund mangelnder Leistungsnachweise nicht bewertet werden.
- 2 Die Schulleitung der Mittelschule P\*\*\*\*\* teilte der Mutter der Antragstellerin mit Schreiben vom 8. Juli 2013, 29. Juli 2013 und 4. September 2013 mit, eine Schulpflichtverlängerung (freiwilliger Besuch der neunten Klasse der Mittelschule im Schuljahr 2013/2014) nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht sei nicht möglich. Die Lehrerkonferenz habe einem entsprechenden Antrag nicht zugestimmt.

- 3 Den am 29. Oktober 2013 beim Verwaltungsgericht München eingereichten Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache den Besuch der neunten Jahrgangsstufe der Mittelschule P\*\*\*\*\* im Schuljahr 2013/2014 zu gestatten, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Januar 2014 abgelehnt. Bei dem auf dem Zeugnis vom 30. Juli 2013 vorgedruckten Text, wonach die Antragstellerin in die nächste Jahrgangsstufe vorrücke, handele es sich um eine offensichtlich unrichtige, nicht gestrichene oder richtig ausgefüllte vorformulierte Textstelle. Es sei eindeutig erkennbar, dass keine Vorrückenserlaubnis habe erteilt werden können und sollen. Über den Antrag auf Schulpflichtverlängerung habe die zuständige Schulleitung entschieden. Der hierzu ergangene Beschluss der Lehrerkonferenz sei lediglich als Empfehlung anzusehen. Einer Begründung der Entscheidung habe es nicht bedurft, da der Mutter der Antragstellerin aufgrund vorangegangener Besprechungen und Schreiben der Schule deren Auffassung bereits bekannt oder auch ohne Begründung ohne weiteres erkennbar gewesen sei. Jedenfalls habe der Antragsgegner die Begründung im gerichtlichen Verfahren in hinreichender und zulässiger Weise ergänzt. Die Gründe für die Entscheidung der Schule seien schlüssig und nachvollziehbar. Die Anwesenheit der Antragstellerin, die von Lehrern, Schulbegleitung und Förderlehrern intensive Aufmerksamkeit fordere und den Unterricht häufig störe, gefährde die Ordnung des Schulbetriebs und die Verwirklichung der Bildungsziele für die Mitschüler in erheblicher Weise. Die Kammer habe keinen Anlass, an der Richtigkeit der Feststellungen der Lehrer zu zweifeln. Die Schule habe auch berücksichtigen dürfen, dass ein Erreichen des Klassenziels im vergangenen Schuljahr nicht möglich und ein Lernzuwachs nicht erkennbar gewesen sei.
- 4 Zur Begründung der hiergegen eingereichten Beschwerde, der der Antragsgegner entgegentritt, lässt die Antragstellerin ausführen, sie habe im Jahreszeugnis die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe erhalten. Es sei keineswegs erkennbar gewesen, dass keine Vorrückenserlaubnis habe erteilt werden können. Vielmehr habe die Antragstellerin bzw. ihre Mutter die Formulierung als Zusicherung verstehen dürfen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Schulleitung den Beschluss der Lehrerkonferenz für die Ablehnung des Antrags auf freiwilligen Besuch der Mittelschule lediglich als Empfehlung angesehen habe. Eigene Beurteilungserwägungen habe der allein zuständige Schulleiter nicht angestellt und somit von seinem pädagogischen Beurteilungs- und Ermessensspielraum keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr habe der Schulleiter die Entscheidung auf die hierfür nicht zuständige Lehrerkonfe-

renz übertragen. Im Übrigen sei die Entscheidung der Schule nicht nachvollziehbar. Mitschülerinnen und Mitschüler hätten die Antragstellerin übereinstimmend als zurückhaltende, aber ruhige und umgängliche Schülerin beschrieben, die den Unterricht in keiner Weise gestört habe. Der Einschätzung der Schule widerspreche auch die Charakterisierung der Antragstellerin im Jahreszeugnis als „äußerst zurückhaltende, ruhige und introvertierte Schülerin“. Die Antragstellerin sei durchaus in der Lage, das Ziel der neunten Jahrgangsstufe zu erreichen. Ihr Zustand habe sich im letzten Jahr erfreulich stabilisiert. Die Schule mit dem Schulprofil Inklusion habe den Autismus der Antragstellerin als Grund für die Nichterbringung von Leistungen unberücksichtigt gelassen. Gegebenenfalls wäre die Antragstellerin auch bereit, das Schuljahr an der Mittelschule P\*\*\*\*\* zu absolvieren.

- 5 Die Antragstellerin beantragt,
- 6 den Antragsgegner unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 16. Januar 2014 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache den Besuch der neunten (hilfsweise achten) Jahrgangsstufe der Mittelschule P\*\*\*\*\* im Schuljahr 2013/2014 zu gestatten.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen und auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

## II.

- 8 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Aus den im Beschwerdeverfahren vorgetragene(n) Gründen, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass der Antragstellerin nach dem Ende ihrer Vollzeitschulpflicht der freiwillige Besuch der neunten oder achten Jahrgangsstufe der Mittelschule P\*\*\*\*\* im Schuljahr 2013/2014 gestattet werden müsste. Sie hat daher keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung.
- 9 1. Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren (Art. 35 Abs. 3, Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

[BayEUG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 [GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2013 [GVBl S. 465]). Da die Antragstellerin im Schuljahr 2004/2005 eingeschult wurde, ist sie seit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 nicht mehr vollzeitschulpflichtig.

- 10 Ein Schulpflichtiger, der – wie die Antragstellerin – nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Mittelschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen (Art. 38 Satz 1 BayEUG). Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf weiteren Schulbesuch (vgl. BayVGh, B.v. 27.12.2000 – 7 CE 00.3431 – juris Rn. 3; B.v. 8.11.2004 – 7 CE 04.2965 – juris Rn. 15). Dieser steht allerdings unter dem Vorbehalt des Art. 38 Satz 2 BayEUG, wonach die Aufnahme insbesondere abgelehnt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.
- 11 a) Die Einwände der Antragstellerin gegen die formelle Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung der Schule sind unbegründet.
- 12 Abgesehen davon, dass der Antragsgegner bei einer Entscheidung des unzuständigen Schulorgans oder bei einem Begründungsmangel ohnehin nicht zur Gestattung des freiwilligen Besuchs der Mittelschule zu verpflichten wäre, sondern allenfalls zur erneuten (fehlerfreien) Entscheidung über den Antrag, greifen die Einwände nicht durch.
- 13 aa) Zwar weist die Beschwerde zu Recht darauf hin, dass für die Entscheidung über den freiwilligen Besuch der Mittelschule nicht die Lehrerkonferenz, sondern die Schulleitung zuständig ist. Dies stellt auch der Antragsgegner nicht in Abrede. Die Lehrerkonferenz beschließt mit bindender Wirkung für die Schulleitung und ihre übrigen Mitglieder lediglich in Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den freiwilligen Besuch der Mittelschule ist der Lehrerkonferenz jedoch weder im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichts-

wesen noch in § 5 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K) oder durch sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen. Damit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Schulleitung (Art. 57 BayEUG, § 4 Abs. 3 MSO).

- 14 Allerdings ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass vorliegend der Leiter der Mittelschule P\*\*\*\*\* eigenverantwortlich über den Antrag entschieden hat. Der Beschluss der Lehrerkonferenz vom 5. Juli 2013 hat für ihn keine bindende Wirkung gehabt, sondern lediglich empfehlenden Charakter (Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Eine Behandlung und Abstimmung der Lehrerkonferenz über den freiwilligen Schulbesuch ist damit nicht ausgeschlossen (vgl. BayVGh, B.v. 27.12.2000 – 7 CE 00.3431 – juris Rn. 5). Dem Protokoll der Lehrerkonferenz ist nicht zu entnehmen, dass sie von einer bindenden Wirkung ihres Votums für den Schulleiter ausgegangen wäre. Dass dieser sich der Empfehlung der Lehrerkonferenz angeschlossen und in seinen Schreiben vom 8. Juli 2013 und vom 4. September 2013 darauf Bezug genommen hat, spricht ebenfalls nicht für einen Verstoß gegen seine Organkompetenz. Vielmehr hat der Schulleiter bereits vor dem Beschluss der Lehrerkonferenz vom 5. Juli 2013 zu erkennen gegeben, dass er einem freiwilligen Besuch der Mittelschule nach dem Schuljahr 2012/2013 aufgrund seiner eigenen pädagogischen Einschätzung ablehnend gegenübersteht. Dies kommt beispielsweise im Protokoll über die Besprechung mit der Mutter der Antragstellerin am 21. März 2013 zum Ausdruck. In dieser Auffassung hat ihn die Lehrerkonferenz lediglich bestärkt.
- 15 bb) Auch wenn die Schreiben des Schulleiters vom 8. Juli 2013, 29. Juli 2013 und 4. September 2013 nur äußerst knappe Begründungen enthalten, die den Anforderungen des Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG nicht genügen dürften, leidet der Verwaltungsakt nicht an einem zur formellen Rechtswidrigkeit führenden Begründungsmangel. Nachdem der Mutter der Antragstellerin die Auffassung der Schule über die Sach- und Rechtslage hinsichtlich des freiwilligen Schulbesuchs durch die mit ihr zuvor geführten und in den Schulakten dokumentierten Gespräche hinreichend bekannt war, durfte die Schule aufgrund der insoweit maßgeblichen Einzelfallumstände (vgl. BVerwG, B.v. 10.7.1987 – 4 B 101.87 – juris Rn. 7) von einer Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung absehen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).
- 16 b) Auch in materiellrechtlicher Hinsicht ist die Entscheidung der Schule nicht zu beanstanden.

- 17 aa) Beim Kriterium der erheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung des Schulbetriebs handelt es sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Dagegen verlangt die von der Schule angenommene erhebliche Gefährdung der Verwirklichung ihrer Bildungsziele eine weitgehend pädagogische Bewertung der Person und des Verhaltens des Schülers oder der Schülerin, die sich einer vollständigen Erfassung nach rein rechtlichen Kriterien entzieht und daher – ähnlich wie bei Prüfungsentscheidungen und sonstigen pädagogischen Werturteilen – sachnotwendig einen Beurteilungsspielraum der Schule voraussetzt. In diesen Bereich spezifisch-pädagogischer Wertungen und Überlegungen haben die Verwaltungsgerichte nicht korrigierend einzugreifen; sie können nicht an Stelle der Schule eigene pädagogische Erwägungen anstellen, zu denen sie sachgerecht auch nicht in der Lage wären. Trotz dieser Grenzen der gerichtlichen Kontrolle haben die Gerichte aber den gegen die Ablehnung des weiteren Schulbesuchs erhobenen Einwendungen nachzugehen und die pädagogische Bewertung der Schule auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Sie haben insbesondere zu kontrollieren, ob die Schule gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen, ob sie frei von sachfremden Erwägungen entschieden und ob sie ihre Entscheidungen auf Tatsachen und Feststellungen gestützt hat, die einer sachlichen Überprüfung standhalten (BayVGh, B.v. 27.12.2000 – 7 CE 00.3431 – juris Rn. 3, B.v. 8.11.2004 – 7 CE 04.2965 – juris Rn. 15).
- 18 bb) Gemessen daran ist der Leiter der Mittelschule P\*\*\*\*\* nachvollziehbar von einer erheblichen Gefährdung der Verwirklichung der schulischen Bildungsziele ausgegangen.
- 19 Die an einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung im Sinne eines frühkindlichen Autismus auf hohem Funktionsniveau leidende Antragstellerin wurde ab dem Schuljahr 2008/2009 zunächst an der (damaligen) Hauptschule P\*\*\*\*\* unterrichtet. Von dort wechselte sie während des Schuljahres 2011/2012 an das sonderpädagogische Förderzentrum A\*\*\*\*\*. Nach den Weihnachtsferien 2012/2013 kehrte sie an die Mittelschule P\*\*\*\*\* zurück, wo sie mit sehr hohem Personal- und Zeitaufwand betreut und beschult wurde. Erst später wurde der Schule bekannt, dass die Antragstellerin während einer depressiven Episode am 12. September 2012 einen Suizidversuch unternahm.

- 20 Aus dem Vermerk des Klassenleiters vom 8. November 2013 geht hervor, dass die Antragstellerin im Unterricht, an dem sie trotz Schulbegleitung häufig nicht teilnahm, von Lehrern, Schulbegleitung und Förderlehrern so intensive Aufmerksamkeit gefordert hat, dass die Lernentwicklung und der Förderbedarf der Mitschülerinnen und Mitschüler in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt waren. Oftmals habe die überforderte Antragstellerin den Unterricht durch laute, nicht unterrichtsrelevante Unterhaltungen und Auseinandersetzungen mit ihrer Schulbegleiterin gestört. Ihr Mitteilungsbedürfnis sei auch durch Aufforderungen und Ermahnungen nicht zu kontrollieren gewesen. Notwendige Fördermaßnahmen für andere Schüler hätten regelmäßig nicht realisiert werden können.
- 21 Bestätigt wird dies durch die in den Akten enthaltene sonderpädagogische Stellungnahme der Förderlehrerin vom 9. November 2013 und die ausführlichen Stellungnahmen des Schulleiters vom 15. Oktober 2013, vom 10. November 2013 und vom 10. März 2014. Dass die Antragstellerin in den Zeugnissen als zurückhaltende, ruhige und introvertierte Schülerin beschrieben wird, steht hierzu nicht in Widerspruch. Vielmehr entspricht dies den vorgenannten Stellungnahmen, in denen hiermit übereinstimmend zum Ausdruck kommt, dass die Antragstellerin keinen Kontakt zu Mitschülern gesucht, selten an Gemeinschaftsaktionen teilgenommen und sich auch am Unterricht kaum beteiligt habe. Auch die nicht näher substantiierte Behauptung im Beschwerdeverfahren, nicht namentlich genannte Mitschülerinnen und Mitschüler würden sich durch die Antragstellerin nicht gestört fühlen, ist nicht geeignet, die übereinstimmenden und detaillierten Darstellungen des Schulleiters, des Klassenleiters und der Förderlehrerin zu widerlegen. Vielmehr muss der Versuch, die Antragstellerin nach ihrer Rückkehr vom sonderpädagogischen Förderzentrum A\*\*\*\*\* an der Mittelschule P\*\*\*\*\* zu unterrichten und in die Klassengemeinschaft zu integrieren, trotz aller Bemühungen der Schule als gescheitert angesehen werden. Zwar ist die Mittelschule P\*\*\*\*\* aufgrund ihres Schulprofils ‚Inklusion‘ gehalten, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung zu tragen (Art. 30b Abs. 3 Satz 4 BayEUG). Wenn jedoch – wie hier – die Lernentwicklung und der Förderbedarf von Mitschülerinnen und Mitschülern über längere Zeit in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden, ist die Schule trotz ihres Schulprofils nicht verpflichtet, die Antragstellerin nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht weiterhin zu unterrichten. Dass die Schule eine Fortsetzung im Schuljahr 2013/2014 auch mit Rücksicht auf die Belange der Mitschüler der Antragstellerin mit teilweise ebenfalls sonderpädagogischem Förderbedarf ablehnt, ist

trotz der mit Attest vom 10. Februar 2014 bestätigten Stabilisierung der Antragstellerin nicht zu beanstanden.

- 22 Schließlicly kann die Antragstellerin auch aus der im Zeugnisformular vorgedruckten und offenbar versehentlich nicht gestrichenen oder durch das Wort „nicht“ ergänzten Bemerkung im Jahreszeugnis vom 30. Juli 2013, sie rücke in die nächste Jahrgangsstufe vor, keinen Anspruch auf freiwilligen Besuch der Mittelschule im Schuljahr 2013/2014 herleiten. In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schülerinnen und Schüler vor, die während des laufenden Schuljahres oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben (Art. 53 Abs. 1 BayEUG). Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen fünf bis acht der Mittelschule soll (nur) dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann (§ 49 Abs. 1 MSO). Dies ist bei der Antragstellerin offensichtlich der Fall. Nur Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen gemäß § 47 Abs. 3 MSO von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 MSO das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen (§ 49 Abs. 5 MSO). Abgesehen davon, dass hierfür vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat die Mutter der Antragstellerin bei der Besprechung am 21. März 2013 dem hierzu vorliegenden Protokoll zufolge ausdrücklich den Wunsch geäußert, dass die Benotung nicht ausgesetzt wird.
- 23 cc) Nachdem die Mittelschule P\*\*\*\*\* zu Recht eine erhebliche Gefährdung der Verwirklichung ihrer schulischen Bildungsziele angenommen hat, bedarf es keiner Entscheidung, ob daneben auch eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung des Schulbetriebs vorliegt.
- 24 dd) Die im Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 24. März 2014 aufgeworfene Frage, ob sie an der Mittelschule P\*\*\*\*\* aufgenommen werden kann, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

- 25 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 38.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der 2013 aktualisierten Fassung (<http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).
- 26 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel